

Übersicht: Geburt eines Kindes im Bundesgebiet, dessen Eltern Geflüchtete bzw. Drittstaatsangehörige sind

Wird ein Kind von Schutzberechtigten, Schutzsuchenden oder abgelehnten Schutzsuchenden im Bundesgebiet geboren, so stehen auf administrativer Ebene viele Aufgaben an.

Hier folgt zunächst eine Übersicht über die häufigsten mit der Geburt eines Kindes ausländischer geflüchteter Eltern entstehenden administrativen "Baustellen"; zu jeder "Baustelle" sind dann einige einleitende Hinweise zu den einschlägigen Regelungskomplexen und zuständigen Behörden zu finden.

"Baustellen":	Einschlägige Regelungskomplexe & zuständige Behörden:	
Besorgung einer Geburtsurkunde	Das Personenstandsgesetz (PStG) und die Personenstandsverordnung (PStV) regeln, welche Informationen gegeben sein müssen, damit ein Standesamt eine Geburtsurkunde (vgl. §21 PStG) bzw. einen beglaubigten Registerauszug (vgl. §35 PStV) ausstellen kann, wobei in beiden Fällen die Ausstellung einer Bescheinigung über die Anzeige der Geburt (vgl. § 7 PStV) nur eine vorübergehende Maßnahme darstellt.	
Klärung der Sozialleistungen	Hierbei geht es darum zu ermitteln, ob Leistungen nach dem AsylbLG (d.h. vom Sozialamt) oder nach dem SGB II (d.h. vom Jobcenter) gewährt werden müssen. Wichtig ist auch zu wissen, welche Stelle Leistungen gewähren muss, solange der Leistungsträger noch nicht sicher ermittelt ist, wobei hierzu auf §16 Abs. 2 SGB I zu verweisen ist; aus dieser Vorschrift ist nämlich u.A. zu entnehmen, dass Anträge, die bei einem unzuständigen Leistungsträger oder bei einer für die Sozialleistung nicht zuständigen Gemeinde gestellt werden, unverzüglich an den zuständigen Leistungsträger weiterzuleiten sind.	
Klärung der Staatsangehörigkeit	Hierbei geht es um die Frage, ob das Kind gem. deutschem Staatsangehörigkeitsrecht Deutsche_r ist bzw. ob das Kind nach einem anderen Staatsangehörigkeitsrecht als entsprechende_n Staatsangehörige_n zu betrachten ist. Ansprechpartner sind hierbei Standesamt, Ausländerbehörde, Botschaft. Die Geburt eines Kindes im Bundesgebiet, dessen Eltern (geflüchtete) Drittstaatsangehörige sind, führt nach dem deutschen Staatsangehörigkeitsrecht grundsätzlich nicht dazu, dass dieses die deutsche bzw. eine doppelte Staatsangehörigkeit erwirbt. In speziellen Konstellationen kann es jedoch sein, dass obwohl beide Elternteile Drittstaatsangehörige sind, das Kind bei Geburt im Bundesgebiet die deutsche Staatsangehörigkeit erwirbt (s. dazu § 4 Abs. 3 StAG). Sollte das Risiko einer Staatenlosigkeit bestehen, so sind die Grundsätze des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 28. September 1954 zu beachten.	
Klärung des aufenthaltsrechtlichen Status	Wenn es feststeht, dass das Kind nicht deutsch ist, dann geht es darum zu ermitteln, was für ein aufenthaltsrechtlicher Status in Betracht kommt und welche Vorgehensweise zur Sicherung des weiteren Aufenthaltes des Kindes in Deutschland am sinnvollsten ist. Die einschlägigen Vorschriften sind dann das AufenthG und das AsylG und die zuständigen Behörden die Ausländerbehörde (ABH) und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF).	



Hier folgt nun eine sehr schematische und keineswegs eine Einzelfallberatung ersetzende (!!!) Übersicht zu den Fragen:

- Wann erfolgt eine "fingierte" Asylantragstellung für das im Bundesgebiet geborene Kind gem. §14a Abs. 2 AsylG etwa durch Anzeige der Geburt durch die Ausländerbehörde ggü. dem BAMF?
- Welche Elemente können für oder gegen die Durchführung eines Asylverfahrens für das im Bundesgebiet geborene Kind sprechen? Diese Fragen werden unter dem Kriterium beantwortet werden, was die jeweilige aufenthaltsrechtliche Situation der Eltern ist.

Aufenthaltsrechtliche	Wann erfolgt eine "fingierte"	Welche Elemente können für oder gegen die Durchführung eines Asylverfahrens für das im
Situation der Eltern:	Asylantragstellung gem. §14a Abs. 2	Bundesgebiet geborene Kind sprechen?
	AsylG ?	
Eltern verfügen (zumindest)	Obwohl eine "fingierte" Asylantragstellung	In diesen Fällen kommen neben der Durchführung eines eigenen Asylverfahrens (vgl. §§13, 14
über eine	gem. §14 a Abs. 2 AsylG in diesen Fällen –	und 12 Abs. 3 AsylG) verschiedene andere - ggf. sinnvollere – Optionen in Betracht, wie etwa:
Aufenthaltserlaubnis	außer bei Aufenthaltserlaubnis der Eltern	1' D (1/002/ 12.41 2.4 10)
	gem. §25 Abs. 5 AufenthG - nicht vorgesehen ist, kann es in der Praxis	- die Beantragung von Familienasyl (§§26, 12 Abs. 3 AsylG)
	dennoch zu einer Asylantragstellung durch	- die Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis gem. §33 S. 1 und 2 AufenthG
	die Ausländerbehörden kommen.	 die Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis gem. §25 Abs. 3 oder Abs. 5 AufenthG.
	Auf die Durchführung des Asylverfahrens	Vor- und Nachteile jeder Option müssen im Einzelfall (!!!) abgewogen werden.
	können die Eltern aber - nach den Maßgaben	vor- und Nachtene jeder Option mussen im Emzenan (:::) abgewogen werden.
	von §14 a Abs. 3 AsylG - verzichten.	
Eltern befinden sich noch	In diesen Fällen greift §14a Abs. 2 AsylG	Die Entscheidung wird sich in den meisten Fällen nach den Erfolgschancen der Asylanträge der
im laufenden Asylverfahren	und es muss überlegt werden, ob auf die	Eltern richten.
(d.h. auch im	Asylantragstellung für das Kind - nach den	Falls davon ausgegangen werden muss, dass die Asylanträge der Eltern mit hoher
Klageverfahren mit	Maßgaben von §14 a Abs. 3 AsylG -	Wahrscheinlichkeit als "offensichtlich unbegründet" (vgl. §30 AsylG) abgelehnt werden, könnte
aufschiebender Wirkung,	verzichtet werden soll oder nicht.	es im Hinblick auf §10 Abs. 3 AufenthG angeraten sein, auf eine Antragstellung für das Kind zu
infolge einer Ablehnung		verzichten, wodurch es zunächst eine Duldung erhalten würde.
durch das BAMF)		Vor- und Nachteile jeder Option müssen im Einzelfall (!!!) abgewogen werden.
Eltern verfügen über eine	In diesen Fällen greift §14a Abs. 2 AsylG	Die Entscheidung wird sich vor allem nach den Erfolgschancen des Asylantrages des Kindes
Duldung, bzw. sind	und es muss überlegt werden, ob auf die	richten.
ausreisepflichtig	Asylantragstellung für das Kind - nach den	Falls davon ausgegangen werden muss, dass der Antrag mit hoher Wahrscheinlichkeit als
	Maßgaben von §14 a Abs. 3 AsylG -	"offensichtlich unbegründet" (vgl. §30 AsylG)abgelehnt werden, könnte es im Hinblick auf §10
	verzichtet werden soll oder nicht.	Abs. 3 AufenthG angeraten sein, auf eine Antragstellung für das Kind zu verzichten, wodurch es,
		wie die Eltern, <i>ausreisepflichtig</i> werden würde. Vor- und Nachteile jeder Option müssen im Einzelfall (!!!) abgewogen werden.
		vor- und reactione jouer Option mussen im Emzenan (:::) augewogen werden.